



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Präsidialabteilung Präs.4

An das  
BM für Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung II/1

Stubenring 1  
1010 Wien

GZ. 040051/53-Pr.4/03

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-514 33-1323

Sachbearbeiterin:  
Mag. Veronika König  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/1207  
Internet:  
Veronika.Koenig@bmf.gv.at  
x.400:  
S=Koenig;G=Veronika;C=AT;A=GV;  
P=CNA;O=BMF;OU=I-PR4  
DVR: 0000078

Betr.: GZ. 433.002/8-II/1/2003 vom 31.03.2003  
**Budgetbegleitgesetz 2003**; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ALVG 1977, AMSG, AMPFG, IESG, KGG und das ArbVG geändert werden; Stellungnahme des BMF

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977:

Ziffer 8 (§ 18 Abs. 4 ALVG): Die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld soll sich künftig um Zeiten der Teilnahme an einer Maßnahme gemäß § 12 Abs. 5 verlängern. Eine bis 31.12.2003 befristete Regelung sieht dies bereits jetzt für über 45-jährige vor. Aus budgetärer Sicht wäre die in Aussicht genommene Regelung, die mit Mehrkosten verbunden ist, zu streichen.

Ziffer 16 (§ 27 Abs. 5 ALVG): Entsprechend der Vereinbarung wäre die Möglichkeit zur Blockung beim Altersteilzeitgeld abzuschaffen und nicht - wie in der vorliegenden in Aussicht genommenen Bestimmung - neu zu regeln.

Ziffer 17 (§ 36 Abs. 4): Durch diese Bestimmung werden Beihilfen und Zuwendungen im Zusammenhang mit Schulungsmaßnahmen von der Anrechnung auf die Notstandshilfe ausgenommen, wodurch sich der Aufwand erhöht und die Bestimmung deshalb abgelehnt wird.

Ziffer 18 (§§ 39 und 39a): Hier wird u.a. die Höhe des Übergangsgeldes nach Altersteilzeit bzw. des Übergangsgeldes mit 120% des Grundbetrags des Arbeitslosengeldes festgelegt, vereinbart laut Regierungsprogramm ist allerdings ein Prozentsatz von nur 100%. Die vorliegende Bestimmung wäre daher auf diesen Prozentsatz zu reduzieren.

Ziffer 20 (§ 51 Abs. 2): Mit dieser Bestimmung wird geregelt, dass die Leistungen nach dem ALVG "unbar" (neu) ausgezahlt und dadurch unverhältnismäßig hohe Kosten eingespart werden können; ungeachtet dieser Neuregelung soll jedoch die bare Auszahlung weiterhin

möglich sein. Diese Möglichkeit wäre für die Zukunft jedoch auszuschließen und die Bestimmung insofern anzupassen.

Da die Krankenversicherungsbeiträge für Arbeiter und Angestellte im ASVG auf 7,3% harmonisiert werden, wäre dieser Beitragssatz auch auf Leistungsbezieher nach dem ALVG anzuwenden, weshalb § 42 ALVG entsprechend zu ändern wäre.

b.) Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz:

Ziffer 1 (§ 1 Abs. 2): Damit wird geregelt, für welche Ausgaben die Einnahmen verwendet werden dürfen, wobei die Leistungen für "Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung" und "Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger" gestrichen wurden. Diese Leistungen wäre wieder aufzunehmen.

Allerdings wäre eine Bestimmung zu ergänzen, wonach die Zahlungen in den Jahren 2003 und 2004 aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an die nicht zweckgebundene Gebarung für Zwecke der "Unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung" sistiert werden.

Schließlich wäre Punkt 12 "Sonstiges" zu streichen.

Ziffer 3 (§ 5b Abs. 3): Abgelehnt wird, dass der Beitrag beim Bonus/Malus-System nur bis zum Stichtag 60. Geburtstag und nicht mehr bis zum Antrittsalter zur Vorzeitigen Alterspension zu vervielfachen ist. Es sollte vielmehr auf das gesetzliche Pensionsantrittsalter von 65 abgestellt werden.

Ziffer 8 (§ 12 Abs. 3 bis 5): Hier wird die Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger für 2003 geregelt und festgelegt, dass zur Ausfinanzierung des Stocks der Bezieher einer Alterspension wegen Arbeitslosigkeit für die Jahre 2004 ff. im Nachhinein ein Betrag gezahlt werden soll, der sich nach dem "tatsächlichen" Aufwand für diese Personengruppe bemisst. Da diese Überweisung aber nach Ansicht des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen und auch des Bundesministeriums für Finanzen die Aufwendungen der Pensionsversicherung für "Verhinderung von Arbeitslosigkeit durch Pensionsbezug" nicht abdeckt, wird diese Maßnahme abgelehnt; die bisherige Rechtslage wäre beizubehalten.

Zusätzlich soll das Arbeitsmarktservice ab 2004 aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik für Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung jenen Betrag an den Bund überweisen, um den die erforderlichen Zahlungen den Bundesvoranschlag für diesen Zweck überschreiten. Diese neue Regelung wird abgelehnt (die bisherige Regelung sah einen Fixbetrag und keine Abgangsdeckung vor, die der Bund aus dem allgemeinen Haushalt zu tragen hat).

c.) Arbeitsmarktservicegesetz

Ziffer 5 (§ 38a Abs. 3): Hier wird festgelegt, dass nach relativ kurzer Zeit (je nach Personengruppe 4-8 Wochen) eine Teilnahme an einer Qualifizierung möglich sein soll. Aus dieser Maßnahme würden wesentliche Mehrausgaben aus dem Titel aktive Arbeitsmarktpolitik resultieren. Dies wäre nicht im Interesse eines ausgeglichenen Haushalts, weshalb die Regelung abgelehnt wird.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

16. April 2003

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: